



Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Nummer: 26/2024
Datum: 07.06.2024

Inhalt

Seite 254

- Bekanntmachung der Sitzung des Beirats für Migration und Integration
- Bekanntmachung einer Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands „Kommunaler Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB)“
- Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Public Viewing

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 12.06.2024, 17:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Neumayerring 72, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Beirates für Migration und Integration statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 04.06.2024
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Aygül Askin-Gezici
Vorsitzende des Beirates
für Migration und Integration

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Projektvorstellung "Pass[t] genau"
2. Vorstellung des Tätigkeitsberichts 2019-2024
3. Satzungsänderung
4. Informationen zum "Babylonischer Leseabend"

Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands „Kommunaler Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB)“

Am Mittwoch, dem 19. Juni 2024, findet um 14:00 Uhr in der Ludwig-Eckes-Halle, Pariser Str. 151, 55268 Nieder-Olm, eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des KommZB mit folgender **Tagesordnung** statt:

Nichtöffentlicher Teil ab 14 Uhr:

1. Bericht zur aktuellen Situation
2. Aussprache

Öffentlicher Teil ab 15 Uhr:

1. Änderung der Verbandsordnung
2. Änderung der Geschäftsordnung

Mainz, den 3. Juni 2024

Kommunaler Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe

Ralf Leßmeister

Landrat und Verbandsvorsteher



**Allgemeinverfügung
der Stadt Frankenthal (Pfalz) als untere Immissionsschutzbehörde
vom 07.06.2024
zur Durchführung von öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien während der
Fußball-Europameisterschaft (EM) 2024 in Deutschland und zum Betrieb der
Gaststätten und Außengastronomie**

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erlässt als untere Immissionsschutzbehörde nach den Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in Verbindung mit der Verordnung der Bundesregierung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball- Europameisterschaft der Männer 2024 (EM2024LärmSchV) in Verbindung mit der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in Verbindung mit dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende

Allgemeinverfügung

1. Gemäß der §§ 1, 2, 3 EM2024LärmSchV in Verbindung mit §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 4 bis 7, §§ 3, 4, 5 Abs.1, Abs. 2 und Abs. 5, §§ 6, 7 der 18. BImSchV in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1, 13, 15 Abs.1 LImSchG in Verbindung mit §§ 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 Satz 1, 24 und 25 BImSchG wird für Gewerbetreibende im Rahmen ihrer ordnungsrechtlich gestatteten gewerblichen Betätigung eine allgemeine Ausnahme von dem Verbot nach § 4 Abs. 1 LImSchG und § 5 Abs. 5 der 18. BImSchV im gesamten Gebiet der Stadt Frankenthal **für die Dauer der Direktübertragung von Spielen der Fußball-Europameisterschaft 2024** im Freien

erteilt. Diese Erlaubnis schließt den Betrieb einer damit verbundenen Außen-
gastronomie ein, sofern bereits eine gaststättenrechtliche Erlaubnis oder Ge-
stattung vorliegt. Darüber hinaus dürfen die Gaststätten, die einer Einschrän-
kung der Betriebszeit unterliegen, während dieser Zeit geöffnet bleiben.

2. Die Ausnahme nach § 6 der 18. BImSchV greift nur an Spieltagen im Rahmen der Fußball-Europameisterschaft 2024 mit ihren 22 Spieltagen vom 14.06.2024 bis zum 14.07.2024 (bei neun spielfreien Tagen innerhalb von 31 Tagen) und ihrer öffentlichen Fernsehdarbietungen und des dazugehörigen Abfahrtsverkehrs.
3. Vom 14.06.2024 bis zum 26.06.2024 endet der Ausnahmezeitraum spätestens um 23:30 Uhr und vom 29.06.2024 bis zum 14.07.2024 endet der Ausnahmezeitraum spätestens um 01:00 Uhr des Folgetags (§ 5 Abs.2 der 18. BImSchV). Dies gilt insbesondere für die neun Spiele der Finalrunde mit Spielbeginn um 21 Uhr, bei denen eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten mit einer Pause von 5 Minuten nach Ablauf der regulären Spielzeit sowie ein Elfmeterschießen möglich ist.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) und tritt am 08.06.2024 um 0:00 Uhr in Kraft.
6. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 15.07.2024.

Nebenbestimmungen

1. Lautsprechereinrichtungen sind so auszurichten, dass die Beschallung der Nachbarschaft das unvermeidbare Maß beschränkt wird und insbesondere die nächst gelegenen Wohnhäusern nicht direkt beschallt werden.
2. Für die Dauer der Fernsehdarbietungen ist eine verantwortliche Person zu bestimmen, die im Fall von Beschwerden vor Ort sein muss, um den Anweisungen des Kommunalen Vollzugsdienstes Folge zu leisten.
3. Die Benutzung von Fanfaren, Trommeln, Trillerpfeifen und ähnlichen lärm-
zeugenden Instrumenten und Geräten ist nicht zulässig.
4. Nach 22 Uhr sind die Übertragungen von Kommentaren und Spielanalysen nach dem Schlusspfiff des Spiels unzulässig und die Außengastronomie ist nach dem Schlusspfiff des Spiels zu schließen, sofern gaststättenrechtlich keine anderen Regelungen bestehen.

Begründung:

Durch die öffentliche Übertragung von Spielen der Fußball- Europameisterschaft der Männer, die 2024 in Deutschland stattfindet, erhalten viele Menschen, die keine Eintrittskarte für in die Stadien der Fußball- Europameisterschaft bekommen haben, Gelegenheit in größerer Gemeinschaft gemeinsam mit anderen Menschen die Fernsehübertragungen der Spiele zu verfolgen.

Mit dem Erlass einer Verordnung der Bundesregierung über den Lärmschutz, soll die Durchführbarkeit von öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Europameisterschaft, an denen ein herausragendes öffentliches Interesse besteht, bundesweit gewährleistet werden. Mit Schreiben vom 26.04.2024 konkretisiert die Landesregierung die Möglichkeit hier auch Ausnahmen zu machen, die über die Regelungen der LAI-Freizeitlärm-Richtlinie hinaus gehen. Vor diesen Hintergründen wird eine Allgemeinverfügung zur Durchführung von öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien während der Fußball-Europameisterschaft 2024 in Deutschland und zum Betrieb der Gaststätten und Außengastronomie erlassen.

Diese generelle Ausnahme greift nur an Spieltagen im Rahmen der Fußball-Europameisterschaft 2024 mit ihren 22 Spieltagen vom 14.06.2024 bis zum 14.07.2024 (bei neun spielfreien Tagen innerhalb von 31 Tagen) und ihrer öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien Rechnung trägt. Von den 36 Spielen der Vorrunde (Gruppenspiele), bei denen die reguläre Spielzeit von 90 Minuten plus Halbzeitpause von 15 Minuten maßgeblich ist, beginnen sieben Spiele um 15 Uhr, zwölf Spiele um 18 Uhr und siebzehn Spiele um 21 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit (MESZ). Von den insgesamt fünfzehn Spielen der Finalrunde beginnen sechs Spiele um 18 und neun Spiele um 21 Uhr MESZ.

Insbesondere für Spiele, die um 21 Uhr beginnen, ist davon auszugehen, dass sich Teilnehmer von Public Viewing-Veranstaltungen nach 22 Uhr im Freien aufhalten, um sich über das Gesehene auszutauschen. Darüber hinaus findet nach 22 Uhr der- Public Viewing Veranstaltungen zuzurechnende- Abfahrtsverkehr statt. Dies gilt insbesondere für die neun Spiele der Finalrunde mit Spielbeginn um 21 Uhr, bei denen eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten mit einer Pause von 5 Minuten nach Ablauf der regulären Spielzeit sowie ein Elfmeterschießen möglich sind. Die den Public Viewing Veranstaltungen zuzurechnenden Lärmbelastungen erstrecken sich somit bis in die ersten Nachtstunden.

Es besteht ein öffentliches Interesse an der Zulassung von Ausnahmen. In diesem Rahmen sind auch die privaten Belange zu berücksichtigen, die den Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen betreffen und gegenüber dem öffentlichen Interesse abzuwiegen sind.

Bei einer Abwägung der unterschiedlichen Interessen ist das Bedürfnis weiter Bevölkerungskreise an der Durchführung der sogenannten Public-Viewing-Veranstaltungen dem Ruhebedürfnis eines Teils der Bevölkerung gegenüber zu stellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Ereignis Fußball EM zeitlich begrenzt ist und die Vorführungen auf einige wenige Stellen beschränkt sind. Diese Abwägung

führt dazu, dass dem zeitlich begrenzten öffentlichen Interesse an der Durchführung der Public-Viewing-Veranstaltung Vorrang einzuräumen ist. Auch kann das öffentliche Bedürfnis, das Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 4 Abs. 5 LImSchG ist, bejaht werden.

Um dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft dennoch so weit wie möglich Genüge zu tun, wird die Ausnahmegenehmigung mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen stets widerruflich erteilt. Im Einzelfall können den Gewerbetreibenden jederzeit weitere Auflagen erteilt werden.

Die Lautsprecher sind so auszurichten, dass die Beschallung der Nachbarschaft auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird und insbesondere die nächst gelegenen Wohnhäusern nicht direkt beschallt werden.

Für die Dauer der Fernsehdarbietungen ist eine verantwortliche Person zu bestimmen, die im Fall von Beschwerden vor Ort sein muss, um den Anweisungen des Kommunalen Vollzugsdienstes Folge zu leisten.

Dadurch können ggf. kurzfristig Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer Einschränkung des Lärms führen oder den Betroffenen zumindest Informationen zum Ablauf der Veranstaltung gegeben werden. Aus diesem Grunde muss die verantwortliche Person jederzeit der Allgemeinheit und der zuständigen Überwachungsbehörde zu Verfügung stehen und handlungsfähig sein.

Zu den in Ziffer 2 genannten Zeiten wird der kommunale Vollzugsdienst, insbesondere in der Zeit von 18:00 bis 01:00 Uhr, ein Hauptaugenmerk auf etwaige Ruhestörungen, Menschenansammlungen und Parkverstöße vor bekannten Gaststätten, Public Viewing Veranstaltungen und Einrichtungen legen.

Möglichkeiten zur Lärmmessung und das Einschreiten bei gemeldeten Ruhestörungen sind jederzeit gewährleistet. Im Einzelfall können aus Gründen des Lärmschutzes Übertragungen im Freien abgebrochen werden, sofern es wiederholt zu Beschwerden kommen sollte. Die untere Immissionsschutzbehörde wird alle Beschwerden berücksichtigen, auswerten und ggf. auch Entscheidungen zum Lärmschutz treffen. Zuständige Genehmigungsbehörde ist gem. § 15 Abs. 1 LImSchG die untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Frankenthal.

Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Entscheidung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird angeordnet, da ein öffentliches Interesse an dem sofortigen Vollzug der Entscheidung zu bejahen ist. Ohne Sofortvollzug würde nämlich jeder Widerspruch dazu führen, dass selbst bei offensichtlicher Erfolglosigkeit die Durchführung der Veranstaltung, deren Termin festliegt, unmöglich würde. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs würde faktisch zur Aufhebung der Allgemeinverfügung führen. Deshalb ist der Sofortvollzug anzuordnen.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu.

Unabhängig von dieser allgemeinen Ausnahme kann die zuständige Behörde gegenüber der verantwortlichen Person nach § 14 LImSchG im Einzelfall Anordnungen treffen (z. B. die Lautstärke der Fernsehübermittlung auf das erforderliche Maß zu reduzieren), sowie gegen Personen, die Auflagen und vollziehbare Anordnungen nicht befolgen und deshalb die Nachtruhe stören, gemäß § 13 LImSchG Bußgelder verhängen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) schriftlich oder zur Niederschrift beim Bereich Ordnung und Umwelt, Abteilung Öffentliche Ordnung, Neumayerring 72, Zimmer Nr. 2.22, 67227 Frankenthal (Pfalz) oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Neumayerring 72, 67227 Frankenthal (Pfalz), einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder schriftformersetzend nach § 3 a Abs.3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu versehen und an die E-Mail-Adresse: STV-Frankenthal@poststelle.rlp.de zu senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „www.frankenthal.de“ aufgeführt sind."

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 07.06.2024

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister
